

Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung.

1 Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen im SGB III wird das derzeit befristete Förderinstrument der **Assistierte Ausbildung** gesetzlich verankert. Der Kooperationsverbund hat den Prozess der Entwicklung, Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Instrumentes mitgestaltet. Bereits in der Erprobungsphase wurde das Instrument seitens der Ausbildungsbetriebe, Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger als richtungsweisendes Förderangebot bewertet. Bei individueller und bedarfsgerechter Ausgestaltung kann es sowohl für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf als auch für Ausbildungsbetriebe gleichermaßen die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erhöhen. Letztlich wird es von der Weiterentwicklung des Fachkonzeptes abhängig sein, ob die Assistierte Ausbildung als flexibles und sich an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen sowie den Ausbildungsbetrieben ausgerichtetes Instrument umgesetzt werden kann. Insbesondere die Zusammenführung der beiden Instrumente ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung wird erst auf der Grundlage des Fachkonzeptes erfolgen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit wird auch künftig seine Expertise bei der Weiterentwicklung des Fachkonzeptes der Assistierte Ausbildung einbringen.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

In dem Referentenentwurf sind Änderungsvorschläge aufgenommen, die auch vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit in die Diskussion um die Weiterentwicklung des Instrumentes eingebracht wurden. Zu begrüßen ist daher vor allem die schon seit langem geforderte Erweiterung der Zielgruppe, die mit der Assistierten Ausbildung gefördert werden kann. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Grenzgänger*innen, die ihre Berufsausbildung in Deutschland absolvieren und künftig bei der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung unterstützt werden können. Als positiv zu bewerten ist ferner, dass die Ausbildungsbegleitung auch im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung erfolgen kann. Zukünftig sollen diejenigen jungen Menschen, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, auf der Grundlage des neuen § 54a, Absatz 6 SGB III einen Fahrtkostenzuschuss zum Betrieb erhalten. Als Kann-Leistung eingeführt, bleibt die Fahrtkostenerstattung jedoch hinter den Notwendigkeiten zurück.

2 Wesentliche Verbesserungen bietet das Gesetz darüber hinaus durch eine umfassende Begleitung sowohl in eine Berufsausbildung als auch in eine daran anknüpfende Beschäftigung. Die Förderung kann künftig bis zu sechs Monate nach der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder bis zu einem Jahr nach Ende der Berufsausbildung in Anspruch genommen werden. Damit wird sichergestellt, dass sowohl der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung als auch der Übergang von der Ausbildung in Beschäftigung mit unterstützenden Maßnahmen flankiert wird. Auch die Ausbildungsbetriebe können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung sowohl administrativ, organisatorisch als auch durch Stabilisierungsmaßnahmen Unterstützung erfahren.

Trotz dieser positiven Bewertung hält es der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit aufgrund von Praxiserfahrungen jedoch für erforderlich, folgende Regelungen im Referentenentwurf zu verändern bzw. zu ergänzen:



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

3

- Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht vor allem in der bisherigen Kombination der vorbereitenden und der begleitenden Phase das wesentliche Potential des Förderinstrumentes. Die damit einhergehende ganzheitliche Begleitung der jungen Menschen von der Berufswahlentscheidung über die Anbahnung und Vermittlung eines Ausbildungsverhältnisses, dem Abschluss eines Ausbildungsvertrags bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss trägt wesentlich zum Erfolg des Instrumentes bei. Sie eröffnet sowohl jungen Menschen mit schlechten Startbedingungen als auch Betrieben Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei getrennter gesetzlicher Regelung der Vorphase (§ 75a neu) und der begleitenden Phase (§ 75 neu) besteht die Gefahr, dass es im Übergang zu Abbrüchen kommt. Durch die Trennung fehlt die Sicherung eines gelingenden Übergangs zwischen der vorbereitenden und der begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung. Stattdessen ist sicherzustellen, dass in beiden Phasen die Unterstützungsleistung „aus einer Hand“ erbracht wird. Daher sollten beide Phasen der Assistierte Ausbildung in einem Paragraphen – wie bisher in § 130 SGB III – gesetzlich verankert sein.
- Aus Sicht des Kooperationsverbundes ist es unbedingt erforderlich, dass die Assistierte Ausbildung als bundesweites Regelinstrument auf alle Ausbildungsberufe anwendbar ist. Durch den Bezug zu § 57, Absatz 1 SGB III wird das Angebot der Assistierte Ausbildung zwar für diejenigen Ausbildungsberufe geöffnet, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nicht nur betrieblich, sondern auch außerbetrieblich oder nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt werden, aber die Öffnung für vollzeitschulische Berufsausbildungen erfolgt nicht.
- Der Kooperationsverbund plädiert dafür, neben der Anwendung des Vergaberechtes – analog zu § 45 SGB III, Maßnahmen zur Ak-



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

tivierung und beruflichen Eingliederung, Absatz 4 – dem oder der Jugendlichen auf dem Wege eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines die Möglichkeit zur Auswahl anzubieten. Einerseits würde dies den Jugendlichen in Absprache mit den Betrieben das bestehende Wunsch- und Wahlrecht einräumen. Andererseits hätten auch die Betriebe die Möglichkeit, mit einem Träger ihrer Wahl zusammen zu arbeiten.



Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses

Geringqualifizierte sollen einen Rechtsanspruch auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses erhalten. Trotz guter Konjunktur und dem immer deutlicher werdenden Fachkräftebedarf ist der Anteil junger Menschen ohne formale berufliche Qualifikation von 13,0 % im Jahr 2014 auf aktuell 14,2% gestiegen. Wenn junge Frauen und Männer ohne formalen Berufsabschluss in ihr Erwerbsleben starten, sind sie dadurch von einem deutlich erhöhten Risiko der Armut und Arbeitslosigkeit betroffen.



Der im Referentenentwurf vorgesehene Rechtsanspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten beim Nachholen eines Berufsabschlusses erschließt diesen jungen Menschen wieder eine sicherere Basis für eine berufliche Zukunft. Diesen Rechtsanspruch zu schaffen wird deswegen im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine Verabredung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.



Als Voraussetzung für den Rechtsanspruch wird genannt, dass die Personen „nicht über einen Berufsabschluss verfügen“ dessen Ausbildungsdauer auf mindestens zwei Jahren festgelegt ist oder „auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können“.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Angesichts der steigenden Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt, ist nicht nachzuvollziehen, dass von der Förderung das Aufstocken von einer zweijährigen Ausbildung auf eine dreijährige ausgeschlossen wird. Hier ist eine Erweiterung der Förderbedingungen geboten, die diese Aufstockung mit umfasst.



Als weitere Kriterien werden angegeben, dass die Personen „für den angestrebten Beruf geeignet sind, voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.“ Diese Fördervoraussetzungen sind zu eng gefasst. Nach Ansicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit soll bei der konkreten Ausgestaltung des Rechtsanspruchs darauf verzichtet werden, weitergehende persönliche Zugangsvoraussetzungen oder die Bedingungen des (lokalen) Arbeitsmarkts zur Fördervoraussetzung zu machen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass auch die Wünsche der Weiterbildungsinteressierten zum Tragen kommen.



5

Um Arbeitslose und gering qualifizierte (junge) Menschen stärker in die (berufsabschlussbezogene) Weiterbildung einzubeziehen, sprechen sich die Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit zudem für modular aufgebaute Qualifizierungsangebote aus, die ein Lernen in kleineren Schritten ermöglichen, aber dennoch zu einem Berufsabschluss führen. Auch das Verkürzungsgebot (zweijährige Umschulung statt dreijähriger Ausbildung) sollte flexibilisiert werden, damit im Bedarfsfall zeitliche Spielräume etwa für den Spracherwerb oder die Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse gegeben sind.



Wichtig ist die Möglichkeit, Weiterbildungsangebote mit flankierenden Förderelementen zu verknüpfen, wie einer Deutschsprachförderung oder einer sozialpädagogischen Begleitung. Dadurch kann vor allem in schwierigen Phasen und Krisen Unterstützung geboten und Abbrüche vermieden werden.



Maßnahmenzulassung und Bundesdurchschnittskostenzusätze

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Der Entwurf sieht eine Neugestaltung des § 179 Abs 2 SGB III vor. Damit sollen Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) nur noch alle 2 Jahre durch die BA ermittelt und veröffentlicht werden (bisher jährlich). Dieses führt dazu, dass Kostenveränderungen der Träger erst mit einer zeitlichen Verzögerung in den B-DKS eingehen. Um flexibler auf Kostenerhöhungen reagieren zu können, wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit eine jährliche Ermittlung der B-DKS befürwortet.

Die BDK-S bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden am 1.8.2020 einmalig um 20 Prozent angehoben. Die Anhebung ist deutlich zu niedrig angesetzt. Die Lohnentwicklungen der letzten Jahre, die enorm gestiegenen Mietkosten in Ballungsräumen sowie die notwendigen Investitionskosten (Digitalisierung) müssen aufgefangen werden, notwendig ist eine Erhöhung um mindesten 30 Prozent.

6 Den fachkundigen Stellen wird ein Spielraum bei der Überschreitung des B-DKS von bis zu 20 Prozent eingeräumt. Dies wird das Verfahren für Träger und Fachkundige Stellen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Maßnahmen nach den §§ 81/82 SGB III) vereinfachen. Allerdings sollte der Korridor, innerhalb dessen die fachkundigen Stellen über höhere Kostensätze eigenständig entscheiden dürfen, mindestens 30 Prozent und nicht nur 20 Prozent betragen. Die fachkundigen Stellen müssen dringend Spielräume erhalten, um aufwändigere Maßnahmen z.B. bei der Kombination von Weiterbildungsmaßnahmen mit erforderlichen flankierenden Elementen (z. B. fachsprachliche Förderung, Lernförderung, sozialpädagogische Begleitung, Jobcoaching) zuzulassen. Ein zu eng geführtes Verfahren unter Einschaltung des Operativen Service in Halle würde ansonsten wieder dazu führen, dass hochwertige, zielgruppenspezifische oder innovative Maßnahmen kaum zustande kommen.

Das Zustimmungsverfahren für die Überschreitung der B-DKS soll zukünftig auch für Maßnahmen nach den §§ 45 SGB III gelten. Bisher waren Maßnahmen nach § 45 SGB III von dieser Regelung ausgenommen. Dadurch wird sich das Zulassungsverfahren für diese Fördermaßnah-



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

men erschweren und verlängern (hoher zeitlicher und personeller Aufwand, ungewisser Ausgang des Verfahrens). Dies wäre vor allem für die niedrigschwelligen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei denen es vorrangig um die Einbeziehung bisher nicht erreichter Zielgruppen in die Förderung oder die schrittweise Beseitigung von Vermittlungshemmnissen geht, kontraproduktiv.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich daher dafür aus, das bisherige Verfahren beizubehalten, nach dem die fachkundigen Stellen Kostenüberschreitungen genehmigen dürfen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Vorgängerregelung gemäß § 3 Abs. 4 AZAV in den Neuregelungen übernommen wird. Dort heißt es: "Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverhältnismäßig übersteigen, sind die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltliche Qualität zu berücksichtigen."

7

Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass für die Kostenkalkulation einer Gruppenmaßnahme künftig eine Gruppengröße von 12 Teilnehmenden zu Grunde liegen soll. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit empfiehlt allerdings mit Blick auf regionale Besonderheiten und insbesondere im ländlichen Raum auch die Möglichkeit zu eröffnen, von lediglich 10 Teilnehmenden auszugehen.

Berlin, den 26.02.2020

Angela Werner
(Sprecherin Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit)



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Fachlich zuständige Ansprechpartner_innen:

Susanne Nowak
BAG KJS /IN VIA Deutschland
susanne.nowak@caritas.de

Dr. Torben Schön
BAG KJS/ Kolpingwerk Deutschland
torben.schoen@kolping.de



8

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.